

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

10.09.2014 II 44.1-1.154.30-10/11

Zulassungsnummer:

Z-154.30-58

Antragsteller:

Polysport GmbH Systeme für Sporthallen Pfarrleitenweg 10 96486 Lautertal

Zulassungsgegenstand:

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "DUPLY massiv"

Geltungsdauer

vom: 10. September 2014 bis: 10. September 2019

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 14904 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und drei Anlagen.





Seite 2 von 8 | 10. September 2014

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheiniqungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 8 | 10. September 2014

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Sportbodensysteme "DUPLY massiv" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904¹ in Innenräumen.

Die Sportbodensysteme bestehen aus einem beschichteten Oberbelag, einer Lastverteilerschicht und einer Elastikschicht. Nachträglich aufgebrachte Beschichtungen oder Markierungen sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Sportbodensysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Sportbodensysteme müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Sportbodensysteme "DUPLY massiv" umfassen eine Gruppe von Einzelsystemen, die in Anlage 1 gelistet sind. Angaben zu den Systemaufbauten sind beim DIBt hinterlegt.

Die Sportbodensysteme werden am Anwendungsort hergestellt und müssen der Anlage 2 entsprechen. Sie müssen grundsätzlich aus folgenden Komponenten bzw. Bauprodukten bestehen:

- einer Oberflächenbeschichtung (siehe 2.1.2)
- einem Oberbelag aus Parkett (siehe 2.1.3)
- einem Kleber (siehe 2.1.4)
- einer Lastverteilerschicht (siehe 2.1.5) und
- einer Elastikschicht (siehe 2.1.6).

Die Sportbodensysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Z22491.14

DIN EN 14904:2006-06 Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006

Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, http://www.dibt.de.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-58

Seite 4 von 8 | 10. September 2014

2.1.2 Oberflächenbeschichtung

Als Oberflächenbeschichtung muss eines der folgenden Systeme verwendet werden:

	Produkt	Basis	Allgemeine bau- aufsichtliche Zulassung Nr.	Maximale Auftrags- menge [g/m²]	Hersteller
1a	Bona Traffic	Polyurethan/ Acrylatbasis	Z-157.10-26	180	Bona AB,
1b	Bona Traffic HD	Aciyiawasis		180	Malmö, Schweden
1c	Bona Prime Classic			180	
2	Aqua-Seal2K- PU Sport	Polyurethan/ Acrylatbasis	Z-157.10-47	3 x 100	Berger-Seidle GmbH, Grünst

2.1.3 Oberbelag

Als Oberbelag muss das nachfolgende Parkett verwendet werden:

	Produkt	Basis	Dicke [mm]	Hersteller
1	Parkettlamellen aus Massivholz	Eiche, Ahorn, Esche, Buche	8-10	handelsüblich

2.1.4 Kleber Oberbelag

Es sind folgende Kleber für den Oberbelag zu verwenden:

Lfd. Nr.	Produkt- name	Art	Allgemeine bau- aufsichtliche Zulassung Nr.	Maximale Auftrags- menge [g/m²]	Hersteller
1	MK 92S	2-K-Parkettklebstoff auf Polyurethanbasis	Z-155.10-30	1200	
2	MK 200	Silanmodifizierter 1-K- Parkettklebstoff	Z-155.10-32	1200	Uzin Utz AG, Ulm
3	MK 250	Silanmodifizierter 1-K Parkettklebstoff	Z-155.10-196	1200	

2.1.5 Lastverteilerschicht

Die Lastverteilerschicht muss aus nachstehender Holzwerkstoffplatte nach DIN EN 13986³ bestehen:

Produkt- name	Art	Formate [mm x mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m³]	Hersteller
k. A.	Sperrholzplatte (Birke durch und durch)	2500 x 1250 1525 x 1525	2 x 6 1 x 6/12/15	710	Sveza-Les, Moskau, Russland⁴
Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %					

DIN EN 13986:2005-03

Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

Weitere Angaben zu Sveza-Les: Greenwood Office Center, 17, Putilkovo, Krasnogorsk Distrikt, 69km of MKAD, Moscow Region, Russia, 143441



Seite 5 von 8 | 10. September 2014

2.1.6 Kleber Lastverteilerschicht

Es sind folgende Kleber für die Lastverteilerplatten zu verwenden:

Nr.	Produkt- name	Basis	Allgemeine bauauf- sichtliche Zulassung Nr.	Maximale Auftrags- menge [g/m²]	Hersteller
1	KE 2000 S	Vinylacetat- Ethylen-Acrylat- Copolymer	Z-155.20-149	600	Uzin Utz AG, Ulm
2	Bostik's Best	Acrylat-Acryl- nitril-Copolymer und Vinylacetat- Ethylen-Acrylat- Copolymer	Z-155.20-246	300	Bostik GmbH, Borgholz-hausen
3	Forbo 528 Eurostar Allround	Acrylsäureester- Acrylnitril- Copolymer	Z-155.20-239	490	Forbo GmbH, Erfurt
4	1-K-PUR	Polyisocyanate	-	30	Polysport GmbH, Lautertal

2.1.7 Elastikschicht

Für die Elastikschicht ist einer der nachfolgenden Schäume auf Polyurethanbasis zu verwenden:

Nr.	Produktname	Dichte [kg/m³]	Dicke [*] [mm]	Hersteller
1	re-bounce uni S 81.103	60 (± 15 %)	10, 15, 20	Recticel BV, Wijchen, Niederlande
2	re-bounce uni S 81.104	80 (± 15 %)	10, 15, 20	
3	re-bounce uni S 81.100	100 (± 15 %)	10, 15, 20	
4	re-bounce uni S 81.101	120 (± 15 %)	20	
5	rebounce uni S 81.102	120 (± 15 %)	20	
6	Metzopor V 06 B2	60 (± 20 %)	15, 20	Metzeler Schaum
7	Metzopor V 08 HB2	80 (± 20 %)	10, 15, 20	GmbH, Memmingen
8	Metzopor V 12 B2	120 (± 20 %)	20	
9	Variofoam 2000, Typ P60 HF	65 (± 20 %)	10, 15, 20	BSW GmbH, Bad Berleburg
10	Variofoam 2000, Typ P120 HF	125 (± 20 %)	20	
11	Variofoam 2000, Typ P140 HF	147 (± 20 %)	20	
12	re-bounce S 81.69	70 (± 15 %)	15, 20	Recticel Langeac, Mazeyrat d'Allier, Frankreich
Alle Ar	ngaben in der Tabelle: ± 10 %	•	•	•



Seite 6 von 8 | 10. September 2014

2.1.8 Identität

Die chemische Zusammensetzung der unter Abschnitt 2.1.7 genannten Elastikschichten sowie des Klebers 1-K-PUR muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die für die Herstellung der Sportbodensysteme einzusetzenden Komponenten bzw. Bauprodukte müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.7 entsprechen. Sie sind werkseitig herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Komponenten bzw. Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte

2.2.3.1 Allgemeines

Die Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, muss gemäß den jeweiligen Bestimmungen in dieser technischen Regel erfolgen.

2.2.3.2 Kennzeichnung der Elastikschichten

Die Elastikschichten gemäß Abschnitt 2.1.7, ihre Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Elastikschicht
- · Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers der Elastikschicht
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks der Elastikschicht
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-58"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem DUPLY massiv"

2.2.3.3 Kennzeichnung des Klebers 1-K-PUR

Der Kleber 1-K-PUR, seine Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Klebers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers des Klebers
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des Klebers
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-58"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem DUPLY massiv"



Seite 7 von 8 | 10. September 2014

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Für die Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, gelten die dort aufgeführten Bestimmungen für die Übereinstimmungsnachweisverfahren.

2.3.2 Übereinstimmungsnachweise für die Elastikschichten und den Kleber 1-K-PUR

Die Bestätigung der Übereinstimmung der jeweiligen Elastikschicht nach Abschnitt 2.1.7 und des Klebers 1-K-PUR mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4 Werkseigene Produktionskontrolle

2.4.1 Allgemeines

Es gelten für die Sportbodensysteme "DUPLY massiv" die Regelungen der Norm DIN EN 14904 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle für die Elastikschichten und den Kleber 1-K-PUR

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Die Sportbodensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.



Seite 8 von 8 | 10. September 2014

3.2 Bestimmungen für den Einbau

Für die Sportbodensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten und Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodensystems
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

Die Sportbodensysteme "DUPLY massiv" mit Parkett-Oberbelag müssen unter Beachtung der Anlage 2 und der Einbauanleitung am Anwendungsort hergestellt werden.

Der Antragsteller hat die jeweiligen Verarbeitungsanleitungen der Hersteller der Einzelkomponenten dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

3.3 Untergrund

Am Anwendungsort auf dem Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen sowie verlegte Dämmmaterialien, Fußbodenheizungen oder sonstige Baustoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der das jeweilige Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 3). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhändigen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen.

Wolfgang Misch Referatsleiter Beglaubigt



Auflistung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelten Einzelsysteme:

Lfd. Nr.	Name des Sportbodensystems
1	Duply VST HKL
2	Duply VS HKL
3	Duply VST MP10
4	Duply VS MP10
5	Duply VST MP8
6	Duply VS MP8

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "DUPLY massiv"	0.15.05.4
Auflistung der Einzelsysteme	Anlage 1

Z54304.14 1.154.30-10/11

	Komponente bzw. Bauprodukt	Bezeichnung
1	Oberbelag	Massivholzparkett aus unbehandelter Buche, Eiche, Ahorn oder Esche
2	Kleber	MK 92S, MK 200 oder MK 250
3	Lastverteilerschicht	Sperrholz (Birke durch und durch)
4	Kleber	KE 2000 S, Bostik's Best, Forbo 528 oder 1-K-PUR
5	Elastikschicht	Polyurethanschaum

1.154.30-10/11

Z22571.14

Schematische Darstellung

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "DUPLY massiv"



Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Sportbodensystem "[Zulassungsgegenstand]" mit der Brandklasse [Klasse] nach DIN EN 13501-1

	Name und Anschrift des Unternehmens, das das Sportbodensystem eingebaut hat:		
- Bauvorhaben (Name und genaue A	•		
- Datum des Einbaus:			
gerecht und unter Einhaltung aller Bestimn Nr. [<i>Zulassungsnummer]</i> des Deutschen Bestimmungen der Änderungs- und Ergä	ngsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fach- nungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der nzungsbescheide vom) sowie der Einbauan- einen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat,		
	be des Untergrunds] aufgetragen. Der Untergrund ung(en) der Vorbehandlung(en)] vorbehandelt.		
(Ort, Datum)	(Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen mit Anschrift des ausführenden Unternehmens/Unterschrift)		
(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn und d	em Zulassungsinhaber auszuhändigen)		

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "DUPLY massiv"	Autono O
Übereinstimmungsbestätigung	Anlage 3

Z30810.14 1.154.30-10/11